

23 T 101/25
6 XIV(B) 14/24
Amtsgericht Herford



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend die am in geborene ...
Staatsangehörige ...

Beteiligte :

1) die vorgenannte Betroffene,

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

2) Stadt Bielefeld - Zentrale Ausländerbehörde -, Am Stadtholz 26, 33609 Bielefeld,

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld auf die Beschwerde der Betroffenen 11.11.2024 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bielefeld vom 06.11.2024 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 04.04.2025 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Bielefeld vom 06.11.2024 die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

Der Betroffenen wird für beide Instanzen Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung unter Beifügung von Herrn Rechtsanwalt Peter Fahlbusch gewährt.

Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Asylantrag der Betroffenen wurde mit bestandskräftigem Bescheid des BAMF vom 16.09.2024 als unzulässig abgelehnt. Die ausreisepflichtige Betroffene, die seit dem 08.10.2024 untergetaucht und zur Festnahme ausgeschrieben war, konnte am 05.11.2024 in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Mit ausführlich begründetem Antrag vom 06.11.2024, auf den Bezug genommen wird und aus dem sich eine Rechtsvertretung der Betroffenen nicht ergibt, beantragte die Beteiligte zu 2. bei dem Amtsgericht Bielefeld die Anordnung von Überstellungshaft bis zum 06.12.2024.

Die Beteiligte zu 2. übersandte dem Amtsgericht am selben Tag über drei Mails die Ausländerakte.

Mit Beschluss vom selben Tag bestellte das Amtsgericht Rechtsanwalt S aus zum anwaltlichen Vertreter der Betroffenen.

Nach persönlicher Anhörung vom 06.11.2024 in dessen Anwesenheit hat das Amtsgericht mit Beschluss vom selben Tag Überstellungshaft bis zum 06.12.2024 angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 11.11.2024 hat der Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt Fahlbusch Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt sowie beantragt, den bisher bestellten Rechtsanwalt zu entpflichten, Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiratung zu gewähren sowie ihm Akteneinsicht in Gerichts- und Ausländerakte zu gewähren. Des Weiteren wurde die Feststellung beantragt, dass der angefochtene Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt habe.

Mit Beschluss vom 21.11.2024 hat das Amtsgericht Rechtsanwalt S entpflichtet und für die weitere Dauer des Verfahrens Rechtsanwalt Fahlbusch als anwaltlichen Vertreter (§ 62d AufenthG) bestellt.

Die Betroffene wurde am 21.11.2024 aus der Haft nach Portugal überstellt.

Das Amtsgericht teilte am 03.01.2025 mit, dass die Ausländerakte nicht vorliege. Letztlich wurde die Ausländerakte dem Verfahrensbevollmächtigten übersandt.

Der am 23.02.2025 begründeten Beschwerde hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 24.02.2025 nicht abgeholfen und die Akte dem Landgericht als Beschwerdegericht vorgelegt.

II.

Die gemäß §§ 58 Abs.1 FamFG, 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG statthaftes sowie frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Nach der Abschiebung der Betroffenen hatte die Kammer im Rahmen des

Beschwerdeverfahrens nur noch über den nach § 62 Abs. 1 FamFG zulässigen Feststellungsantrag zu entscheiden. Das erforderliche berechtigte Interesse liegt vor (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Die Freiheitsentziehung stellt stets einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar (vgl. BGH, NJW 2012, 1582, 1583 m.w.N.).

Unabhängig vom Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Haft hat die Verfahrensweise des Amtsgerichts die Betroffene jedenfalls in ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Die Betroffene, die zur Fahndung ausgeschrieben gewesen war, war erst am Tag vor ihrer richterlichen Anhörung festgenommen worden, so dass sie weder Kenntnis von ihrer Akte erlangen noch den ihr vom Gericht ausgewählten und beigeordneten Rechtsanwalt kennenlernen und sich mit ihm beraten konnte. So erklärte sie bei ihrer Anhörung am 06.11.2024, dass sie bei Erhalt des Ablehnungsbescheids nicht gewusst habe, was dies sei und jemanden habe suchen wollen, der ihr helfen sollte. Sie habe sich einen Anwalt suchen wollen.

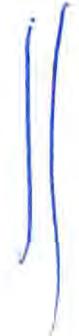
Der Gerichtsakte ist zu entnehmen, dass die Betroffene erst mit der Einlegung der Beschwerde durch einen von ihr gewählten Rechtsanwalt vertreten worden ist. Zuvor hat weder die Beteiligte zu 2. noch das Amtsgericht die Betroffene gefragt, welcher Rechtsanwalt zur Anhörung hinzugezogen werden solle. Dies lässt sich zumindest dem Akteninhalt nicht entnehmen. Die Abschiebehaft wurde zudem direkt im Anschluss an die Anhörung verkündet, ohne der Betroffenen zuvor die Möglichkeit zu geben, selbst hinsichtlich der Auswahl eines Rechtsanwaltes eine Entscheidung zu treffen oder aber diese Entscheidung dem Gericht überlassen zu können.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert jedem Betroffenen allerdings das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen (vgl. hierzu: Prütting/Helms-Drews, 6. Aufl. 2022, § 420 FamFG, Rn. 8). Dieses Recht hat das Amtsgericht durch seine Verfahrensgestaltung verletzt.

Wie bereits ausgeführt, ist zwar ersichtlich, dass die Betroffene zum Zeitpunkt ihrer Anhörung noch keinen Rechtsanwalt hatte, dessen Teilnahme an der Anhörung sie wünschte. Es liegt also nicht der Fall vor, bei dem das Gericht weiß, dass ein Betroffener einen Rechtsanwalt hat, und deshalb dafür Sorge tragen muss, dass dieser von dem Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird.

Gleichwohl hat das Amtsgericht durch seine Verfahrensgestaltung das Recht der Betroffenen auf ein faires Verfahren verletzt.

Die Betroffene hätte gerade in Hinblick auf den oben dargestellten Ablauf - Zeitdruck nach für sie überraschender Festnahme in der Einrichtung, Inhaftierungssituation/psychische Ausnahmesituation und unmittelbarer Vorführung vor den Richter - über ihr Wahlrecht bezüglich eines Rechtsanwaltes hingewiesen werden müssen: Dass sie in dieser Situation von der Beiordnung eines gerichtlich ausgewählten Rechtsanwaltes, mit dem sie sich nicht einmal hatte beraten können, sich gegen diesen nicht ausdrücklich "zur Wehr gesetzt" hatte, impliziert nicht, dass sie mit diesem einverstanden und diesen als auch von ihr gewählt akzeptiert hätte.



Zudem war ihr der Haftantrag nicht in übersetzter Ausführung ausgehändigt, sondern lediglich "im wesentlichen Inhalt übersetzt", also lediglich mündlich in Auszügen mitgeteilt worden, so dass sie sich auch hierzu nicht selbst bzw. nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt ihrer Wahl auseinandersetzen konnte.

Zwar hatte sie nicht ausdrücklich nach einem bestimmten Rechtsanwalt verlangt, jedoch - wie oben dargestellt - kundgetan, dass sie sich einen Rechtsanwalt wegen des ablehnenden Bescheids und dessen Beratung habe suchen wollen. Der Haftrichter hätte die Betroffene daher durch Belehrung/ausdrückliche Nachfrage die Gelegenheit geben müssen, sich über die Auswahl eines Anwalts klar zu werden (vgl. hierzu: BGH, Beschluss vom 15.12.2020, XIII ZB 123/19, Rn. 12ff., zit. n. juris, m.w.N.) und ggf. daher zunächst eine kurzfristige einstweilige Anordnung gemäß § 427 FamFG erlassen müssen. Hätte die Betroffene in diesem kurzen Zeitraum einen bestimmten Rechtsanwalt benannt, hätte dieser zum (zweiten) Termin hinzugezogen werden müssen (BGH, Beschluss vom 15.12.2020 - XIII ZB 123/19, a.a.O., zit. n. juris).

Die Anhörung der Betroffenen leidet damit an einem schwerwiegenden Verfahrensfehler, der nicht nur den ordnungsgemäßen Ablauf der Anhörung, sondern deren Grundlagen betrifft. Insbesondere kommt es auch nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht. Eine Heilung des Verfahrensfehlers ist daher für den Anordnungszeitraum nicht mehr möglich.

War der Beschluss bereits aus diesem Grund rechtswidrig, brauchte die Kammer nicht zu entscheiden, ob auch die weiteren gerügten Rechtswidrigkeitsgründe vorliegen.

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus § 36 Abs. 2, 3 GNotKG.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am
Landgericht

[REDACTED]
Richterin am Landgericht

[REDACTED]
Richter am Landgericht